

Anl. zu TOP 15



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach | Telefon: 02202 14-2471

Herrn
Peter Tschorny
Burgplatz 5
51427 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales

Stadthaus
An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt:
Herr Kublen, Zimmer 124
Telefon: 02202 14-2471
Telefax: 02202 14-702826
E-mail: a.kublen@stadt-gl.de

03.07.2013

Ihre Anfrage zum Thema „Unterschiede zwischen den Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und SGB XII“ in der Sitzung des ASSG am 27.06.2013

Sehr geehrter Herr Tschorny,

auf Ihre im ASSG vom 27.06.2013 gestellte Anfrage bzgl. der Unterschiede zwischen den Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und den Leistungen des 12. Sozialgesetzbuches (SGB XII) teile ich Ihnen gerne mit, dass seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zwischen den Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG nur noch geringe Differenzen bestehen.

Der Personenkreis mit besonderen Leistungen nach § 2 AsylbLG (Leistungsberechtigte, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben) erhält die gleichen Leistungen wie SGB XII-Leistungsberechtigte.

Bei Asylbewerbern mit Grundleistungen nach § 3 AsylbLG mindern sich die Regelsatzinhalte entsprechend der Anteile zu den Verbrauchsausgaben der Abt. 5 EVS (Einkommens- und Verbraucherstichprobe) 2008. Dies betrifft die rechnerischen Anteile für Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände.

In 2012 machte dies z. B. bei der Regelbedarfsstufe 1 (Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehende) monatlich 27,41 € aus. Dieser Betrag ändert sich entsprechend der Regelbedarfsstufung (Elternteiler, Kinder, Angehörige etc.). Die Nichtberücksichtigung dieser Abt. 5 EVS ist dadurch begründet, dass bei Asylbewerbern mit Grundleistungen ein notwendiger Bedarf dieser Gegenstände bereits durch entsprechende Sachleistungen abgedeckt wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Munday
Beigeordneter Jugend und Soziales

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeines Bürgerbüro
Montag bis Freitag 9:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr
Allgemeine Öffnungszeiten
sonst: 02202 14-2471

Bürgerbüros
Kreuzparkstraße 10
Bürozahl: 170 502 99
Konto: 312 000 044
IBAN: DE93 3705 0299 0012 0000 10
SWF: 2512 0530 0000 0000 0000 00

Stadthaus Bergisch Gladbach
Burgplatz 5 | 51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 14-2471
Telefax: 02202 14-702826
IBAN: DE93 3705 0299 0012 0000 10
SWF: 2512 0530 0000 0000 0000 00